



An die zuständige
Bezirksverwaltungsbehörde
des Landes Salzburg

Behinderung
und
Inklusion

ANTRAG

auf Hilfeleistung nach § 11 Salzburger Teilhabegesetzes (S.THG)
Hilfe durch geschützte Arbeit (Lohnkostenzuschuss)

I. Daten zum Menschen mit Behinderungen (Dienstnehmer/in):

Familienname:		Vorname:	
geb. am:	Vers.-Nr.:	Staatsbürgerschaft:	
Straße/Haus-Nr.:		PLZ/Ort:	
Familienstand:		Geschlecht:	
Bezug von Pflegegeld: ☐ ja, Stufe: _____ ☐ nein ☐ beantragt			
Begünstigung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG): ☐ ja ☐ nein			
Wenn nein: ☐ kein Antrag gestellt ☐ Antrag abgewiesen			
☐ Antrag gestellt, aber noch nicht entschieden			
Tel.-Nr.:		E-Mail:	

II. Vertreter/in - bei Vorliegen einer gesetzlichen Vertretung für den Menschen mit Behinderungen (Dienstnehmer/in):

Familienname:		Vorname:	Geburtsdatum:
Art der Vertretung (Obsorge, Erwachsenenvertretung):			
☐ gleiche Adresse wie Mensch mit Behinderungen/Dienstnehmer/in			
☐ andere Adresse (Straße/Haus-Nr., PLZ/Ort):			
Tel.Nr.:		E-Mail:	

III. Daten Dienstgeber/in (= Antragsteller/in):

Bezeichnung des Unternehmens:	Ansprechperson:
Straße/Haus.Nr.:	PLZ/Ort:
Tel.Nr.:	E-Mail:

IV. Angaben zur angestrebten Hilfeleistung:

Beantragte Hilfe: Lohnkostenzuschuss bzw. Beihilfe als Zuschuss zur verminderten Arbeitsleistung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin

ab (genaues Datum) _____

Beschäftigungsausmaß: _____ Wochenstunden

Bruttomonatslohn: Euro _____

zuzüglich anteilige Sonderzahlungen Euro _____

zuzüglich Dienstgeberbeiträge (DG-Anteil SV, DB, DZ, KommSt) Euro _____

Bruttogesamtaufwand monatlich: Euro _____

Arbeitsbeschreibung und Bericht des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin,
aus welchem die Begründung und die Höhe der Leistungsminderung hervorgehen:

Die Höhe der Leistungsminderung wird mit _____ % eingeschätzt.

Erforderliche Beilagen zum Antrag:

- **Lohnkonto**, aus welchem der Bruttogesamtaufwand ersichtlich ist.
- amtlicher Lichtbildausweis der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers (Kopie Reisepass oder Personalausweis).
- Bei **nichtösterreichischen Staatsangehörigen**: Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes (zB Anmeldebescheinigung, Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung).
- Im Falle einer **Vertretung** ist deren Rechtmäßigkeit nachzuweisen (bei Erwachsenenvertretung/Vorsorgevollmacht: Kopie Bestellungsurkunde, Gerichtsbeschluss oder Registrierungsbestätigung; bei Bevollmächtigung: Vollmacht).
- **Befunde/Atteste** etc. die im Zusammenhang mit der Leistungsminderung stehen.
- **Allfällig weitere beizubringende Unterlagen** unterscheiden sich von Fall zu Fall. Es wird darüber im Laufe des Verfahrens von der Behörde informiert.

Zur Beachtung:

Ein Anspruch auf Lohnkostenzuschuss besteht frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

 Datum

 Unterschrift Antragsteller/in (Betriebsinhaber/in)

 Datum

 Unterschrift Dienstnehmer/in oder Vertreter/in
Hinweise zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten

Verantwortlichen:

KPMG Advisory GmbH

Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth

Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz

E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at

Tel. +43 732 6938 0

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Es besteht das Recht, Auskunft bezüglich der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche dem Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den genannten Einschränkungsründen zuwiderlaufen.

Es besteht das Recht, die Berichtigung betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.

Ergänzende Informationen

für Antragstellerinnen und Antragsteller

Wie ist der Ablauf eines Verfahrens nach dem Salzburger Teilhabegesetz?

- **Antragstellung.** Der Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Beilagen (siehe Seite 3) an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu schicken. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, wo die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer den Hauptwohnsitz hat. Der Antrag ist daher entweder an die Bezirkshauptmannschaft (Gruppe Soziales) des Heimatbezirkes oder - wenn in der Stadt Salzburg wohnhaft - an das Sozialamt beim Magistrat zu schicken. Nach dem Einlangen des Antrags bei der Behörde prüft diese als Erstes, ob die „formalen Voraussetzungen“ (Wohnsitz, Staatsbürgerschaft bzw Aufenthaltsberechtigung, vorrangige Zuständigkeit einer anderen Behörde/Stelle) für eine Leistung nach dem Salzburger Teilhabegesetz vorliegen und ob noch Unterlagen benötigt werden.
- **Begutachtung.** Wenn die formalen Voraussetzungen für eine Leistung erfüllt sind, wird die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer zu einem Begutachtungstermin bei einer Sozialärztin bzw einem Sozialarzt geladen. Es wird rechtzeitig vorher über den Ort und den Zeitpunkt der Begutachtung informiert. Nach der Begutachtung wird von der Sozialärztin bzw vom Sozialarzt ein Gutachten erstellt und anschließend an die Behörde geschickt.
- **Teamberatung.** Wenn der Behörde das Gutachten und alle sonst notwendigen Unterlagen und Informationen vorliegen, findet eine Teamberatung statt. Bei der Teamberatung berät ein Sachverständigenteam darüber, ob die beantragte Leistung gewährt wird. Das Sachverständigenteam besteht aus einem Sachbearbeiter bzw einer Sachbearbeiterin und einem Sozialarzt bzw einer Sozialärztin. Es können von der Behörde noch weitere Fachleute beigezogen werden. Wenn es nach Meinung der Behörde notwendig ist, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer und/oder die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber an der Teamberatung teilnehmen, wird dazu eingeladen. Ansonsten muss die betroffene Person nicht, darf aber, an der Teamberatung teilnehmen. Wenn die betroffene Person an der Teamberatung teilnehmen will, ist dies der Behörde mitzuteilen. Zur Teamberatung kann auch eine Vertrauensperson mitgenommen werden. Das Sachverständigenteam erstellt nach der Beratung eine gutachterliche Stellungnahme.
- **Bescheid.** Nach der Teamberatung entscheidet die Behörde auf Grundlage der Stellungnahme des Sachverständigenteams über den Antrag. Die Entscheidung wird schriftlich - in Form eines Bescheids - mitgeteilt.